

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Universität Bayreuth für Forschungs- und Entwicklungsprojekte, Gutachten und sonstige Leistungen mit Mitteln privater Dritter (AGB-DriMi)

§ 1 Anwendungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für die Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsprojekten, Gutachten und sonstigen Leistungen (nachfolgend „Projekte“) durch die Universität Bayreuth, D-95440 Bayreuth.

1.2 Auftragnehmer (AN) ist der Freistaat Bayern, vertreten durch die Universität Bayreuth, D-95440 Bayreuth, diese vertreten durch den Präsidenten.

1.3 Zum Zustandekommen des Projektes ist ein verbindliches Angebot der Universität Bayreuth und der schriftliche Auftrag des Auftraggebers (AG) erforderlich.

1.4 Der AN ist berechtigt, Dritten Unteraufträge zu erteilen.

1.5 Abweichungen von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn sie ausdrücklich schriftlich vereinbart sind; in diesem Fall muss ein Vertrag über diese Abweichungen verfasst werden, der einer schriftlichen Zustimmung des AN bedarf. Anderslautende allgemeine Geschäftsbedingungen des AG gelten in keinem Fall, auch wenn die Universität ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

1.6 Zur Wirksamkeit des Vertrages ist die Unterzeichnung des Angebotes durch die Zentrale Universitätsverwaltung erforderlich.

§ 2 Durchführung des Projektes

2.1 Die Durchführung des Projektes erfolgt nach dem Stand der Technik und unter Beachtung der Regeln der Wissenschaft.

2.2 Der Arbeitsumfang des Projektes ist durch das Angebot beschrieben und, soweit erforderlich, mit einem Zeitplan ergänzt. Soweit der Projektverlauf bei Vertragsschluss noch nicht im Einzelnen vorhersehbar ist, kann die Projektbeschreibung während der Projektdurchführung innerhalb des vereinbarten Rahmens und im Einvernehmen der Projektleiter_innen beider Vertragsparteien inhaltlich fortgeschrieben werden. Etwaige Leistungsfristen verlängern sich angemessen, wenn der AG seine Mitwirkungspflicht nicht rechtzeitig erfüllt. Dasselbe gilt, wenn durch vom AN nicht zu vertretende Umstände, der AN an der ordnungsgemäßen Erbringung der Leistungen gehindert wird.

2.3 Die Projektbeschreibung (Angebot) kann Zwischenberichte vorsehen.

2.4 Nach Abschluss der Arbeiten erhält der AG auf Wunsch einen Abschluss- oder Prüfbericht, der das Ergebnis des Projektes in nachvollziehbarer Weise wiedergibt sowie ggf. dabei entstandene Unterlagen und Computerprogramme enthält.

§ 3 Vergütung

3.1 Die Vergütung erfolgt als Pauschalvergütung. Sie wird im Angebot ausdrücklich als vereinbarte Nettosumme der Projektmittel schriftlich ausgewiesen. Zusätzlich wird die gesetzliche Umsatzsteuer verrechnet. Änderungen bedürfen der Zustimmung des AN.

3.2 Etwaige Zusatzkosten für Fracht, Zoll, Einfuhrnebenabgaben und Verpackung können zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

3.3 Der AN ist berechtigt, angemessene Kostenvorschüsse auf Vergütung und Auslagen in Rechnung zu stellen. Die Forderung wird innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. Bei Überschreitung des vereinbarten Zahlungstermins werden Zinsen in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes von 8

Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der EZB berechnet.

3.4 Soweit das Angebot keine andere Regelung vorsieht, werden Aufwendungen für Dienstreisen und sonstige Kosten, die auf Veranlassung des AG im Zusammenhang mit der Auftragsabwicklung entstehen, dem AG nach Aufwand separat in Rechnung gestellt.

3.5 Der AG erklärt sein Einverständnis, dass unter den Voraussetzungen des Art. 57 Bayerisches Besoldungsgesetz dem Lehrstuhlinhaber_in aus der vereinbarten Nettosumme der Projektmittel nach Zahlungseingang eine Forschungs- und Lehrzulage in Höhe von 10% gewährt werden kann.

§ 4 Vertraulichkeit, Veröffentlichungen

4.1 Jeder Vertragspartei wird die ihr und ihren Mitarbeiter_innen aufgrund der Durchführung des Projektes bekanntwerdenden vertraulichen Informationen der jeweils anderen Seite vertraulich behandeln. Solche vertraulichen Informationen werden von der empfangenden Vertragspartei insbesondere nur zum Zwecke der Durchführung des Projektes verwendet, nicht an Dritte weitergegeben und gegen unbefugte Kenntnisnahme durch Dritte gesichert.

4.2 „Vertrauliche Informationen“ im Sinne dieses §4 sind nur solche Informationen, die ausdrücklich als vertraulich gekennzeichnet sind. Die Vertraulichkeitsverpflichtungen gelten nicht für Informationen, die nachweislich (a) vor der Mitteilung der empfangenden Vertragspartei bereits bekannt waren, (b) vor der Mitteilung bereits öffentlich bekannt oder allgemein zugänglich waren, (c) nach der Mitteilung ohne Mitwirkung oder Verschulden der empfangenden Vertragspartei öffentlich bekannt oder allgemein zugänglich wurden, (d) der empfangenden Vertragspartei von einem berechtigten Dritten offenbart oder zugänglich gemacht wurden, oder (e) von der empfangenden Partei unabhängig von der Kenntnis der Informationen selbständig entwickelt hat oder hat entwickeln lassen.

4.3 Die vorstehenden Verpflichtungen enden nach einem Zeitraum von zwei Jahren ab Beendigung des Projektes.

4.4 Im Falle von Forschungsprojekten anerkennt der AG die grundsätzliche Pflicht der Universität zur Veröffentlichung von Art, Gegenstand und Ergebnis der bei ihr durchgeführten Forschungsarbeiten. Den Gegenstand des Forschungsprojektes betreffende Veröffentlichungen während der Laufzeit des Projektes und innerhalb eines Zeitraumes bis zu einem Jahr nach Beendigung des Projektes werden vorab mit dem AG abgestimmt. Der AG wird seine Zustimmung zur Veröffentlichung nicht ohne wichtigen Grund verweigern. Widerspricht der AG einer ihm im Originaltext vorgelegten Veröffentlichung nicht binnen sechs Wochen nach Eingang der vollständigen Unterlagen, gilt seine Zustimmung als erteilt.

§ 5 Ergebnisse des Projektes

5.1 Ergebnisse des Projektes sind alle Erkenntnisse, Unterlagen, Computerprogramme, Datenbanken, Prototypen etc., die im Rahmen der Durchführung des Projektes auf dem vereinbarten Forschungs- und Entwicklungsgebiet erzielt bzw. erstellt werden.

5.2 Alle Rechte an den Ergebnissen des Projektes sowie das Eigentum an Ergebnissen, die in verkörperter Form zu übergeben sind, gehen vorbehaltlich der folgenden Absätze mit der vollständigen Zahlung der vereinbarten Vergütung an den AG über.

5.3 Der AG erhält an urheberrechtlich geschützten Werken, Datenbankwerken und Know-how das zeitlich und örtlich unbegrenzte, durch den AG allein übertragbare Recht, diese in unveränderter oder geänderter Form auf alle Nutzungsarten beliebig zu nutzen, insbesondere zu vervielfältigen, vervielfältigen zu lassen und zu verarbeiten und Dritten für alle Nutzungsarten Nutzungsrechte einzuräumen.

5.4 Soweit die Ergebnisse aus Software bestehen, gilt abweichend vom vorangegangenen Absatz folgendes: Dem AG wird mit der Übergabe das nichtexklusive und nicht unterlizenzierbare Recht eingeräumt, die von der Universität erstellte Software (Objektcode) für eigene Zwecke zu nutzen. Die Weitergabe an Dritte bedarf der Zustimmung der Universität. Unterliegt die erstellte Software vertraglichen Bindungen gegenüber Dritten (z.B. bei Verwendung von Software unter einer Open-Source-Lizenz), so haben diese Vorrang und gelten auch dem AG gegenüber.

5.5 Die Universität Bayreuth und ihre Mitarbeiter_innen behalten in jedem Fall ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares, unentgeltliches, zeitlich und örtlich unbegrenztes Nutzungsrecht an den Ergebnissen der Forschungsarbeiten für ihre eigenen Zwecke in Forschung und Lehre.

§ 6 Erfindungen, Schutzrechte

6.1 Die Rechte an patent- oder gebrauchsmusterfähigen Erfindungen, die bei der Durchführung des Projektes von Mitarbeiter_innen der Universität gemacht werden, stehen der Universität zu. Die Universität wird den AG von den ihr gemeldeten Erfindungen unverzüglich in Kenntnis setzen. Die Entscheidung, ob sie eine Erfindung in Anspruch nimmt und eine Schutzrechtsanmeldung vornimmt, steht allein ihr zu.

6.2 Die Universität räumt dem AG hinsichtlich aller solcher Erfindungen und daraus resultierender gewerblicher Schutzrechte eine Option auf eine Vereinbarung über die Nutzung zu marktüblichen Konditionen ein. Diese kann, nach Vereinbarung der Parteien, in einer exklusiven oder nichtexklusiven Lizenz oder einem Schutzrechtskauf bestehen. Die Option muss innerhalb von zwei Monaten ab Mitteilung der Erfindung an den AG ausgeübt werden. Im Falle exklusiver Nutzung gilt für die aus der Erfindung hervorgehenden Schutzrechte § 5.5 entsprechend.

6.3 Bei Gemeinschaftserfindungen von Mitarbeiter_innen der Universität und des AGs werden sich die Parteien im Einzelfall über die Vorgehensweise verständigen. Sofern nichts anderes vereinbart wird, ist jede der Parteien berechtigt, solche Erfindungen für eigene Zwecke zu nutzen und Dritten nicht-exklusive Lizenzen daran einzuräumen. Eine Schutzrechtsanmeldung kann nur im Einvernehmen erfolgen.

6.4 Die Universität wird den AG unverzüglich informieren, wenn ihr Schutzrechte Dritter bekannt werden, die einer Nutzung der Ergebnisse entgegenstehen können. Die Universität ist nicht verpflichtet, eine Schutzrechtsrecherche durchzuführen.

§ 7 Haftung

7.1 Die Universität steht bei der Durchführung der vereinbarten Arbeiten für die Anwendung wissenschaftlicher Sorgfalt und die Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik ein, jedoch nicht für das tatsächliche Erreichen eines angestrebten Forschungs- und Entwicklungsergebnisses. Ebenso wird keine Gewähr für die wirtschaftliche Verwertbarkeit der Ergebnisse und deren Freiheit von Schutzrechten Dritter übernommen.

7.2 Die vertragliche und deliktische Haftung der Vertragspartner sowie ihrer Erfüllungsgehilfen gegenüber

dem jeweils anderen Vertragspartner für Schäden, die nicht auf einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruhen, ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Der Höhe nach ist die Haftung begrenzt auf den Gesamtbetrag der nach dem Vertrag zu zahlenden Vergütung, bei einer Verletzung vertraglicher Hauptpflichten auf den dreifachen Gesamtbetrag. Die Haftung für Produktionsausfall, Betriebsunterbrechung, entgangenen Gewinn und sonstige Folgeschäden ist ausgeschlossen, soweit sie nicht auf Vorsatz beruhen.

§ 8 Vorzeitige Beendigung des Projektes

8.1 Eine ordentliche Kündigung des Projektes ist nur möglich, sofern sie in der Projektbeschreibung ausdrücklich zugelassen ist.

8.2 Jeder Vertragspartner ist unter den Voraussetzungen des § 314 BGB berechtigt, das Projekt aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung ganz oder teilweise zu kündigen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere das Ausscheiden des Lehrstuhlinhabers und/oder des Projektleiters aus der Universität Bayreuth.

8.3 Die Kündigung bedarf in jedem Fall der Schriftform.

8.4 Im Falle vorzeitiger Beendigung wird der AN dem AG die bis dahin vorliegenden Unterlagen und Ergebnisse in dem sich aus § 4 ergebenden Umfang übergeben. Der AG erstattet dem AN über den Zeitpunkt der vorzeitigen Beendigung des Projektes hinaus diejenigen Aufwendungen, die in Ansehung des Projektes und zur Erfüllung von Rechtspflichten noch anfallen, es sei denn, der AN unterlässt es pflichtwidrig, für die rechtzeitige Beendigung der rechtlichen Verpflichtungen Sorge zu tragen. Die bei vorzeitiger Beendigung über den Zeitpunkt der Beendigung hinaus an den AN zu erstattenden Aufwendungen dürfen die insgesamt vereinbarte Vergütung nicht übersteigen.

§ 9 Schlussbestimmungen

9.1 Der auf Grundlage dieser AGB zustande gekommene Vertrag unterliegt deutschem Recht unter Ausschluss der kollisionsrechtlichen Vorschriften und des UN-Kaufrechts.

9.2 Erfüllungsort ist Bayreuth. Sofern der AG ein Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, wird Bayreuth als ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und in Zusammenhang mit dem Vertrag vereinbart. Dies gilt nicht, soweit ein ausschließlicher Gerichtsstand gesetzlich vorgeschrieben ist.

9.3 Änderungen und Ergänzungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Abbedingen des Schriftformerfordernisses.

9.4 Sollte eine Bestimmung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ungültig sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien werden in diesem Fall eine Regelung an Stelle der weggefallenen Bestimmung vereinbaren, die deren wirtschaftlichen Inhalt am nächsten kommt und den Interessen beider Parteien gleichermaßen Rechnung trägt. Das gleiche gilt im Fall einer Lücke in den AGB.

Bayreuth, den 25. August 2021

Universität Bayreuth

- Die Kanzlerin -

gez.

Dr. Nicole Kaiser (Kanzlerin)